



12. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“

Entwurf

Begründung mit Umweltbericht

Stand: 12. Januar 2023

Planungsträger: **Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**

Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz OT Massen

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**

Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
M. Sc. Stefan Guth
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2020 bis Januar 2023

Luckau, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	5
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
3. PLANUNGSANLASS.....	6
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	7
5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	10
6. UMWELTBERICHT	12
6.1 <i>Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze.....</i>	12
6.2 <i>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....</i>	21
6.3 <i>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</i>	22
6.4 <i>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation... </i>	22
6.5 <i>Alternative Planungsmöglichkeiten</i>	22
6.6 <i>Maßnahmen der Überwachung</i>	23
6.7 <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</i>	23
7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND	24
8. RECHTSGRUNDLAGEN.....	26

Ausschnittkarte: 12. Änderung des Flächennutzungsplans

M 1 : 10.000 (im Original)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <i>Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung</i>	6
Abbildung 2: <i>Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Änderungsgebiet der 12. FNP-Änderung</i>	9
Abbildung 3: <i>Darstellungen der 12. FNP-Änderung.....</i>	11
Abbildung 4: <i>Lage der Kernflächen für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore des Biotopverbunds gem. Landschaftsprogramm, Karte 3.7 (Entwurf).....</i>	14
Abbildung 5: <i>Lage der Bestandsflächen des Biotopverbunds und der speziellen Maßnahmeflächen für Gewässer gem. LRP-Fortschreibung, Karte 2.....</i>	16
Abbildung 6: <i>Lage des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“</i>	18
Abbildung 7: <i>Lage der Schutzwaldflächen.....</i>	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz der 12. FNP-Änderung.....	10
Tabelle 2:	Erheblichkeit der Auswirkungen der 12. FNP-Änderung auf die einzelnen Schutzgüter	23

1. EINFÜHRUNG

Am 07.12.2020 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz" gefasst (Beschluss-Nr. 05/2020-01). Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan einen größeren Spielraum bei den planungsrechtlichen Festsetzungen ermöglicht und deutlicher auf die Verwirklichung des konkreten Vorhabens ausgerichtet ist, wird das Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgeführt.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist der Geltungsbereich als Gewerbefläche mit Wald- und Grünlandflächen und randlich liegender Bahnanlage ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nicht berührt.

2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von etwa 7,77 ha. Er liegt in der Flur 1 der Gemarkung Crinitz und umschließt die Flurstücke 391/7, 404/2, 405, 419/3 und 419/4 teilweise.

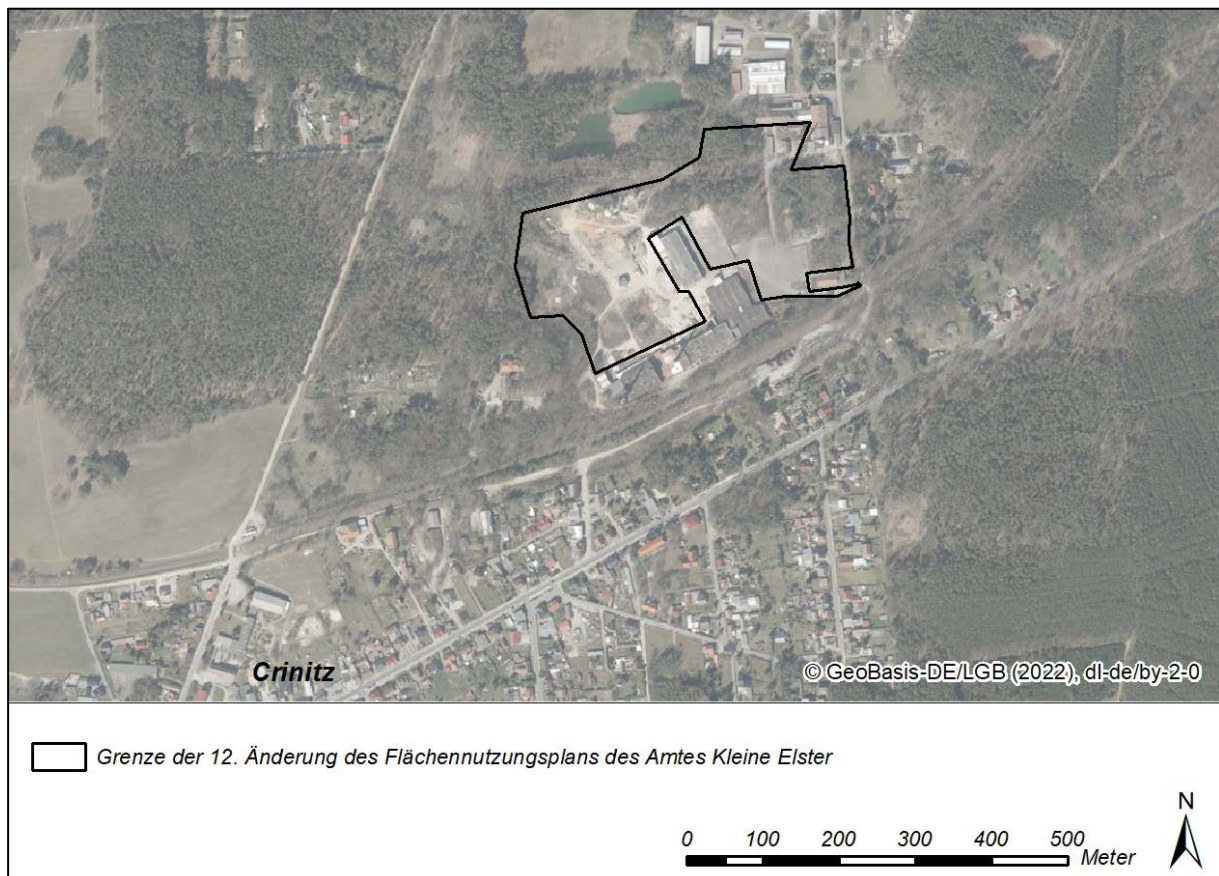


Abbildung 1: Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung

3. PLANUNGSANLASS

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Inhalte regeln sich nach § 5 BauGB.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Die Planung soll – so § 1 Abs. 5 BauGB – „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Als Art der Bodennutzungen sind dabei nicht nur die für die Bebauung vorgesehenen Flächen zu verstehen, sondern auch die von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die erste Stufe (Vorbereitender Bauleitplan) im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches. Ihm folgt der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Eine direkte Rechtswirkung gegen Dritte entsteht durch den Flächennutzungsplan allerdings nicht. Entsprechende Regelungen trifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan), die genaue und nachprüfbare Festsetzungen treffen kann. Der Flächennutzungsplan integriert alle relevanten

Fachplanungen bzgl. der Art und Weise der Bodennutzung, wie z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung, für Bebauung vorgesehene Flächen und Nutzungsbeschränkungen usw. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung als Fachplanung nach § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG (zu § 11 BNatSchG) sind zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wird nach einem vorgegebenen Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung der höheren Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorgelegt. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der Flächennutzungsplan stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben.

Der seit 01.06.2005 rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) behält auch weiterhin seine Gültigkeit. Darin enthaltene Konzeptionen, Festsetzungen und Hinweise werden daher im Rahmen dieser Änderung nicht weiter ausgeführt.

Anlass für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich des geplanten Solarparks im ehemaligen Steinzeugwerk in Crinitz. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Es handelt sich bezogen auf das Amtsgebiet um eine vergleichsweise kleinflächige Änderung, wodurch die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht berührt werden.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Es ist am 01.02.2008 in Kraft getreten.

Im LEPro 2007 ist festgelegt, dass durch *„eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung ... die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden“* sollen (§ 4 (2)).

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Am 29.04.2019 wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) per Verordnung erlassen.

Der Geltungsbereich ist als Siedlungs- und Verkehrsfläche dargestellt. Ausgehend von der ehemaligen Nutzung als Steinzeugwerk gilt der Grundsatz G 5.10, der die Nachnutzung von militärischen und zivilen Konversionsflächen beinhaltet. Diese sollen *„im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten ... bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden“*. Da für die Gemeinde Crinitz

kein Bedarf besteht, die brachliegende Gewerbefläche in eine Siedlungsnutzung zu überführen, wird eine Nutzung als PVA-Freiflächenanlage angestrebt.

Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden (G 8.1 (1)).

Regionalplan Lausitz-Spreewald

Der integrierte Regionalplan liegt bisher nur als Entwurf aus dem Jahr 1999 vor. Ein Teilplan Solarenergie ähnlich dem Teilplan für Windenergienutzung wurde bisher nicht aufgestellt. Es wird daher auf die landesweiten Leitbilder (Energiestrategie), dem Landesentwicklungsprogramm und vor allem auf Aussagen aus dem Landesentwicklungsplan verwiesen, da diese Planwerke die Basis für den nächsten integrierten Regionalplanentwurf für die Region Lausitz-Spreewald sein werden.

So hat die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg das Ziel, mindestens 32 % des Primärenergieverbrauches aus Erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen. Aufgrund der fortschreitenden Klimaveränderungen besteht daher die Notwendigkeit, neben anderen Erneuerbaren Energieträgern auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben.

Im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der am 18.02.1998 genehmigt wurde, befindet sich der Geltungsbereich nicht im Bereich von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung.

Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), der am 01.06.2005 in Kraft trat, ist der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung als Gewerbefläche mit Wald- und Grünlandflächen und randlich liegenden Gleisanlagen dargestellt.

Des Weiteren liegen Teilbereiche im Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“, das seit 01.05.1968 rechtskräftig ist.

Die als gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereiche dienen aktuell vorwiegend der Lagerung von Rohstoffen und Abfällen aus der Keramikproduktion. Sie werden teilweise von sukzessiv entstandenen Wäldern sowie von Ruinen gewerblicher Bauten eingenommen.

Auf der als Bahnanlage dargestellten Fläche befinden sich keine Gleisanlagen. Es handelt sich um den Zufahrtsbereich zu den Gewerbeflächen des ehemaligen Steinzeugwerks.

Auch wenn landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt sind, erfolgte im Änderungsbereich bisher keine landwirtschaftliche Nutzung. Das Grünland ist zum Teil sukzessiv bewaldet oder wird als Lagerfläche genutzt.

Die als Fläche für Wald dargestellten Bereiche sind größtenteils bestockt. Insbesondere im Westen liegt eine Nutzung als Lagerfläche vor.

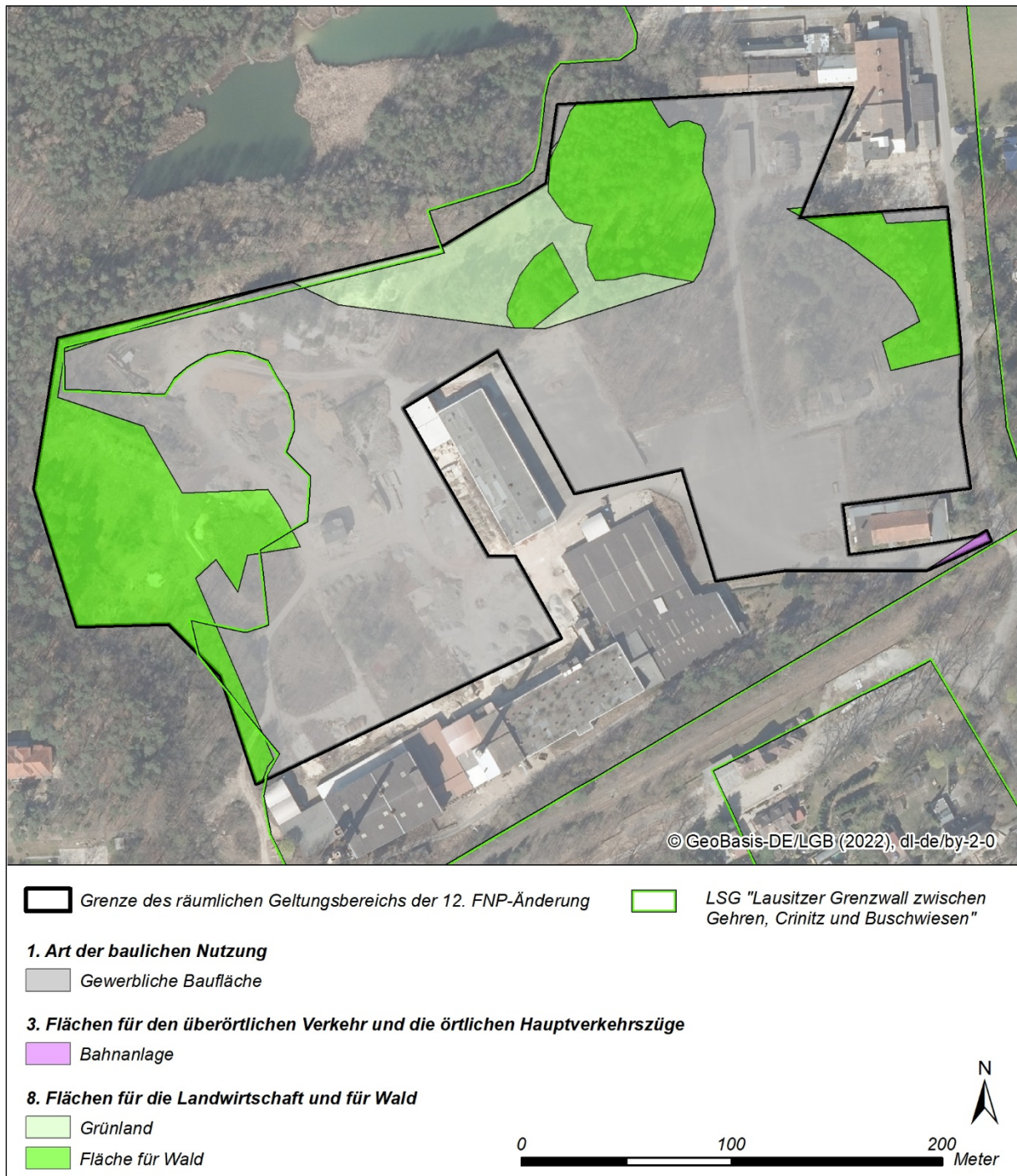


Abbildung 2: Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Änderungsgebiet der 12. FNP-Änderung

5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch soll im Interesse einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung erhöht werden.

Aufgrund fehlender Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gemeindegebiet wird daher ein Teilbereich des ehemaligen Steinzeugwerkes in Crinitz für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen und als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Solarpark“ dargestellt.

Im Norden, Osten und Westen grenzen Flächen für Wald an die Sonderbaufläche an.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“ wird weiterhin in der seit 01.05.1968 rechtskräftigen Flächenausdehnung nachrichtlich übernommen.

Nachfolgende Tabelle enthält die Flächenbilanz der 12. FNP-Änderung.

Tabelle 1: Flächenbilanz der 12. FNP-Änderung

Art	lt. rechtskräftigem FNP	lt. 12. FNP-Änderung	Bilanz
Gewerbliche Baufläche	55.050 m ²	-	- 5,50 ha
Sonderbaufläche	-	38.068 m ²	+ 3,81 ha
Bahnanlage	89 m ²	-	- 0,01 ha
Fläche für Landwirtschaft (Grünland)	4.726 m ²	-	- 0,47 ha
Fläche für Wald	17.801 m ²	39.598 m ²	+ 2,18 ha
gesamt	77.666 m²	77.666 m²	

Durch die 12. FNP-Änderung wird im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Anteil an Bauflächen um etwa 70 % verringert und der Anteil an Waldflächen mehr als verdoppelt.

Da sich auf der als Bahnanlage dargestellten Fläche keine Gleisanlagen befinden, hat die Einbeziehung dieses Bereichs in die Sonderbaufläche keine Auswirkungen auf den überörtlichen Verkehr. Gewidmete Bahnflächen liegen nicht im Plangebiet sondern schließen sich südlich an.

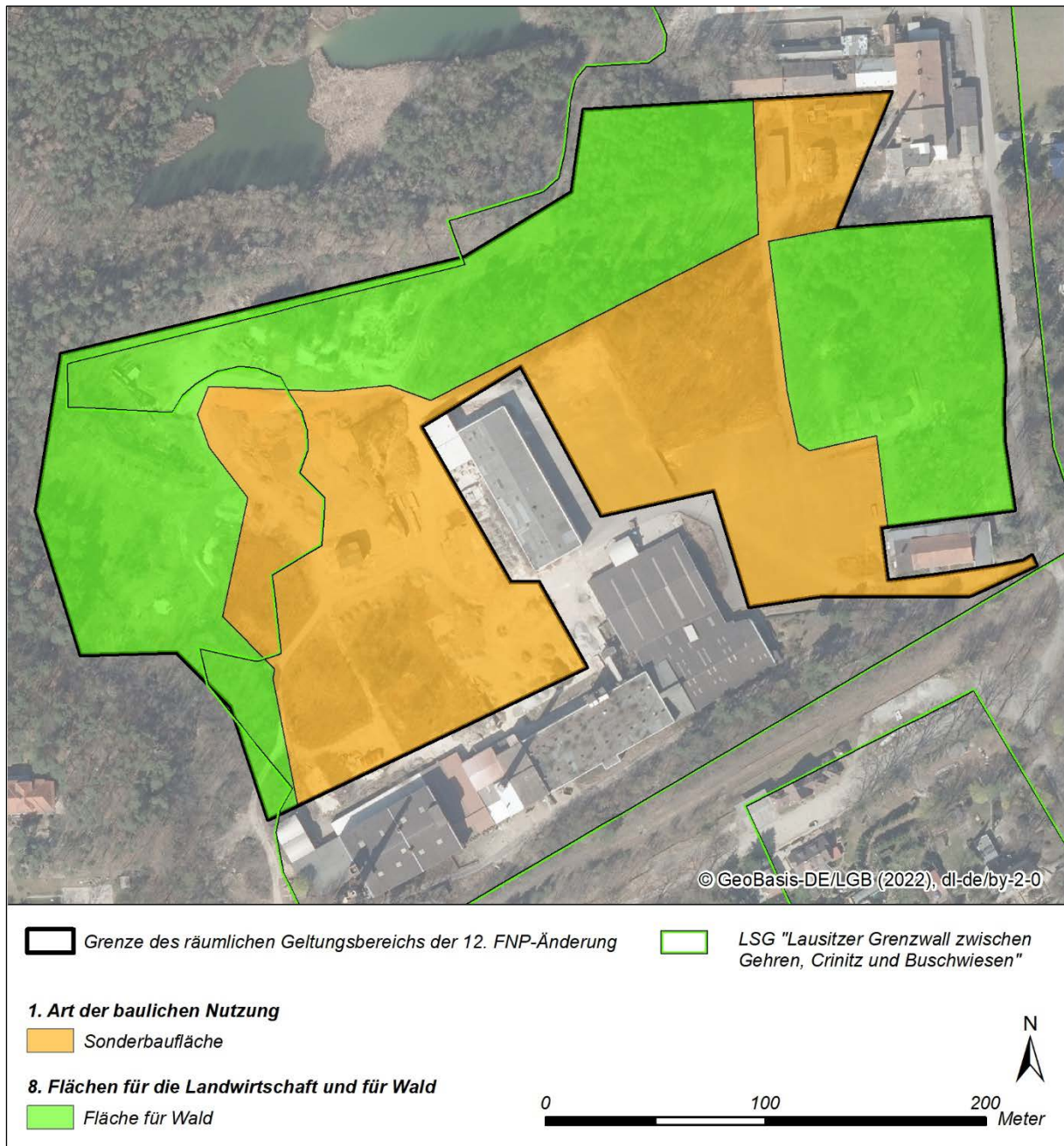


Abbildung 3: Darstellungen der 12. FNP-Änderung

6. UMWELTBERICHT

Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der 9. FNP-Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss die Umweltprüfung gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der 12. Änderung und den damit verbundenen Wirkungen und Konflikte eingehen.

6.1 Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze

Landschaftsprogramm

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand Dezember 2000) ist das Entwicklungsziel der Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume. Es liegt damit in einem Handlungsschwerpunkt zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Standortgerechte, möglichst naturnahe Wälder sind zu erhalten und in den Siedlungsbereichen sind die Umwelt- und Lebensqualitäten zu verbessern.

Die mit der 12. FNP-Änderung verbundene Erhöhung des Waldflächenanteils im Plangebiet trägt dem im Landschaftsprogramm festgeschriebenen Erhalt von Waldflächen Rechnung.

Zur Zeit wird das Landschaftsprogramm mit einem neuen sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben. Im Entwurf (Stand Dezember 2015 (Karte) bzw. März 2016 (Text)) liegt das Plangebiet jeweils vollständig in nachfolgenden Verbindungsflächen:

- Korridor für waldegebundene Arten mit großen Raumanpruch (1 km Breite),
- Kohärente Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha),
- Migrationsraum Auerhuhn sowie
- Verbundsystem Klein- und Stillgewässer.

Aufgrund des um 1,70 ha geringeren Umfangs an Bauflächen ist durch die 12. FNP-Änderung von einer geringeren Erheblichkeit gegenüber den Verbindungsflächen des Biotopverbundes auszugehen.

Im zentralen Norden des Plangebiets ist ein Teilbereich im „Biotopverbund Brandenburg“ als Kernfläche für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore dargestellt, die in geringem Umfang im rechtskräftigen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. In der 12. FNP-Änderung wird diese Kernfläche als Fläche für Wald dargestellt und somit von einer Bebauung freigehalten, sodass keine Erheblichkeit vorliegt.

Es ist damit festzustellen, dass die im Entwurf befindlichen Festsetzungen des Landschaftsprogramms zum Biotopverbund Brandenburg durch die Darstellungen der 12. FNP-Änderung weniger erheblich bis nicht beeinträchtigt werden.

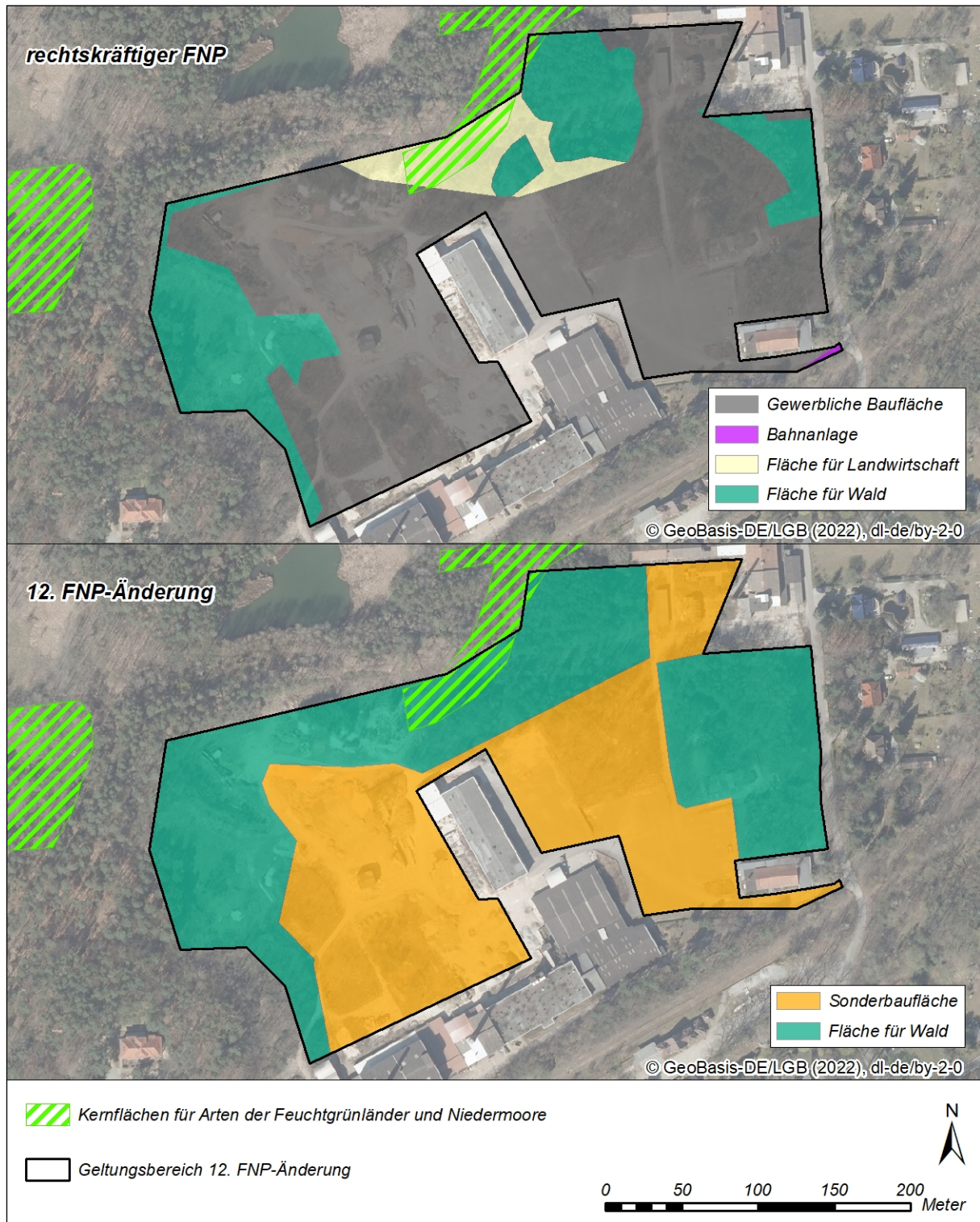


Abbildung 4: Lage der Kernflächen für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore des Biotopverbunds gem. Landschaftsprogramm, Karte 3.7 (Entwurf)

Quelle: Datenbestand des LfU, Stand 03/2016
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg>

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster (Stand 1997) sind für das Plangebiet die Aufwertung und Entwicklung naturferner Forste zu naturnahen Waldbeständen mit standortgerechten Entwicklungszieltypen als Entwicklungsziele festgelegt. Die mit der 12. FNP-Änderung verbundene Erhöhung des Waldflächenanteils im Plangebiet steht diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans beinhaltet die Biotopverbundplanung (Stand Januar 2010). Dort sind die Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“, als Bestandsflächen des Biotopverbundes festgelegt. Durch die 12. FNP-Änderung wird der Umfang von Bauflächen, die im LSG liegen, um 0,18 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Im Westen und Norden ragen in Bezug zum Gewässerbiotopverbund (Karte 2) spezielle Maßnahmeflächen in das Plangebiet hinein, die auf den Erhalt und die störungsarme Entwicklung der Bergbaugewässer im Bereich der Tongrube Crinitz abzielen. Durch die 12. FNP-Änderung wird der Umfang von Bauflächen, die in den Maßnahmeflächen liegen, um 0,16 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Des Weiteren liegt der Geltungsbereich auf der Crinitzer Hochfläche und damit in einem vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgewiesenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) mit mehr als 100 km² Ausdehnung. Der Erhalt der Unzerschnittenheit ist bei Ausbau- und Neubauvorhaben der Infrastruktur sowie bei der Planung von Windeignungsgebieten zu berücksichtigen. Durch die 12. FNP-Änderung wird der Umfang von Bauflächen, die im unzerschnittenen verkehrsarmen Raum liegen, um 1,70 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Es ist damit festzustellen, dass die in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zum Biotopverbund getroffenen Festsetzungen durch die Darstellungen der 12. FNP-Änderung weniger erheblich beeinträchtigt werden.

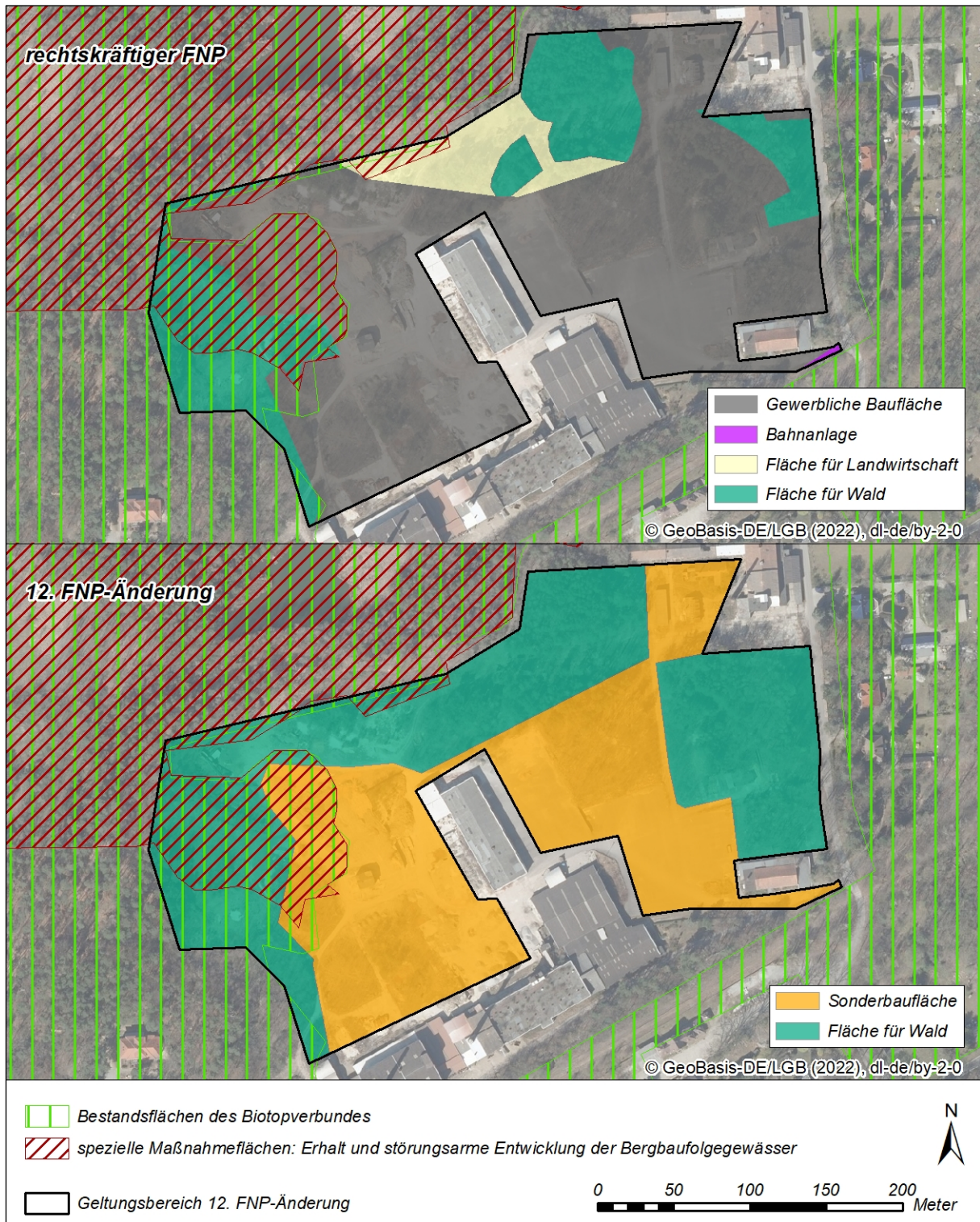


Abbildung 5: Lage der Bestandsflächen des Biotopverbundes und der speziellen Maßnahmeflächen für Gewässer gem. LRP-Fortschreibung, Karte 2

Quelle: Datenbestand der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster (Stand 30.01.2010), Datenübergabe 28.01.2021

Landschaftsplan

Das Gemeindegebiet von Crinitz wurde in die rechtskräftige Fortschreibung des Landschaftsplans für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (Stand 20.01.2016) nicht einbezogen. Es liegt daher nur ein Landschaftsplan-Entwurf aus dem Jahr 2001 vor, der keine Genehmigungsreife erlangte. Auf eine Übernahme der Inhalte wird daher verzichtet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine FFH-Gebiete (Site of Community Importance = SCI).

Das Plangebiet liegt allerdings im Kohärenzraum zwischen verschiedenen FFH-Gebieten. Dennoch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und auf die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, da diese nicht im Plangebiet nachgewiesen wurden.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Das Plangebiet ragt im Norden und Osten in das seit 01.05.1968 rechtskräftig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“ hinein. Grundlage der Unterschutzstellung ist der Beschluss Nr. 3-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968, in dem keine speziellen, auf das LSG zugeschnittenen Schutzzwecke formuliert sind. Somit gilt § 26 Abs. 2 BNatSchG, wonach alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch die 12. FNP-Änderung wird der Umfang von Bauflächen, die im LSG liegen, um 0,18 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens ist eine naturschutzrechtliche Zustimmung erforderlich, deren Voraussetzungen im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt sind.

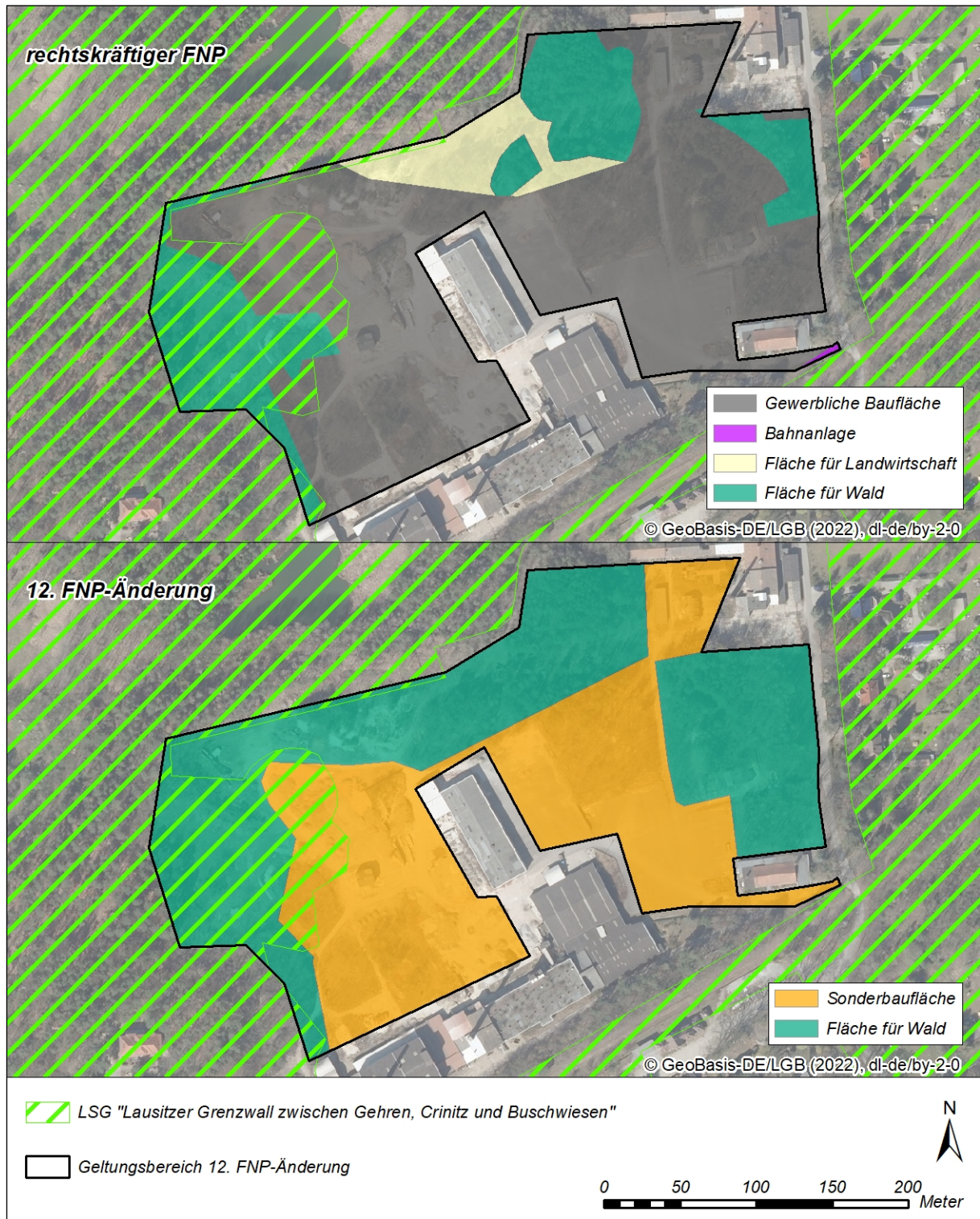


Abbildung 6: Lage des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“

Quelle: Datenbestand des LfU, Stand 09/2016
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/#panel51193>

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

Das Vorhabensgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“. Naturparke sind als Instrument hilfreich für die Förderung eines nachhaltigen Tourismus und einer dauerhaft nachhaltigen Landnutzung. Sie unterliegen jedoch keinem direkten Schutzstatus; von Bedeutung ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser großräumigen Gebiete.

Schutzwald gem. § 12 BWaldG

Das Plangebiet tangiert verschiedene, als Schutzwald gemäß § 12 BWaldG kartierte Flächen. Direkt von Bauflächen betroffen ist Lokaler Klimaschutzwald. Wald auf erosionsgefährdeten Standorten befindet sich außerhalb der dargestellten Bauflächen und wird somit nicht beeinträchtigt.

Bei einer gemeinsamen Vorortbegehung mit Mitarbeitern der Oberförsterei Hohenleipisch am 24.09.2021 wurde festgestellt, dass im westlichen Teil die beiden ausgewiesenen Waldfunktionen Klimaschutzwald und erosionsgefährdeter Steilhang nicht gerechtfertigt, also nicht zutreffend sind.

Durch die 12. FNP-Änderung wird somit der Umfang von Bauflächen, die in Schutzwaldflächen der Waldfunktion Klimaschutzwald liegen, um 0,21 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

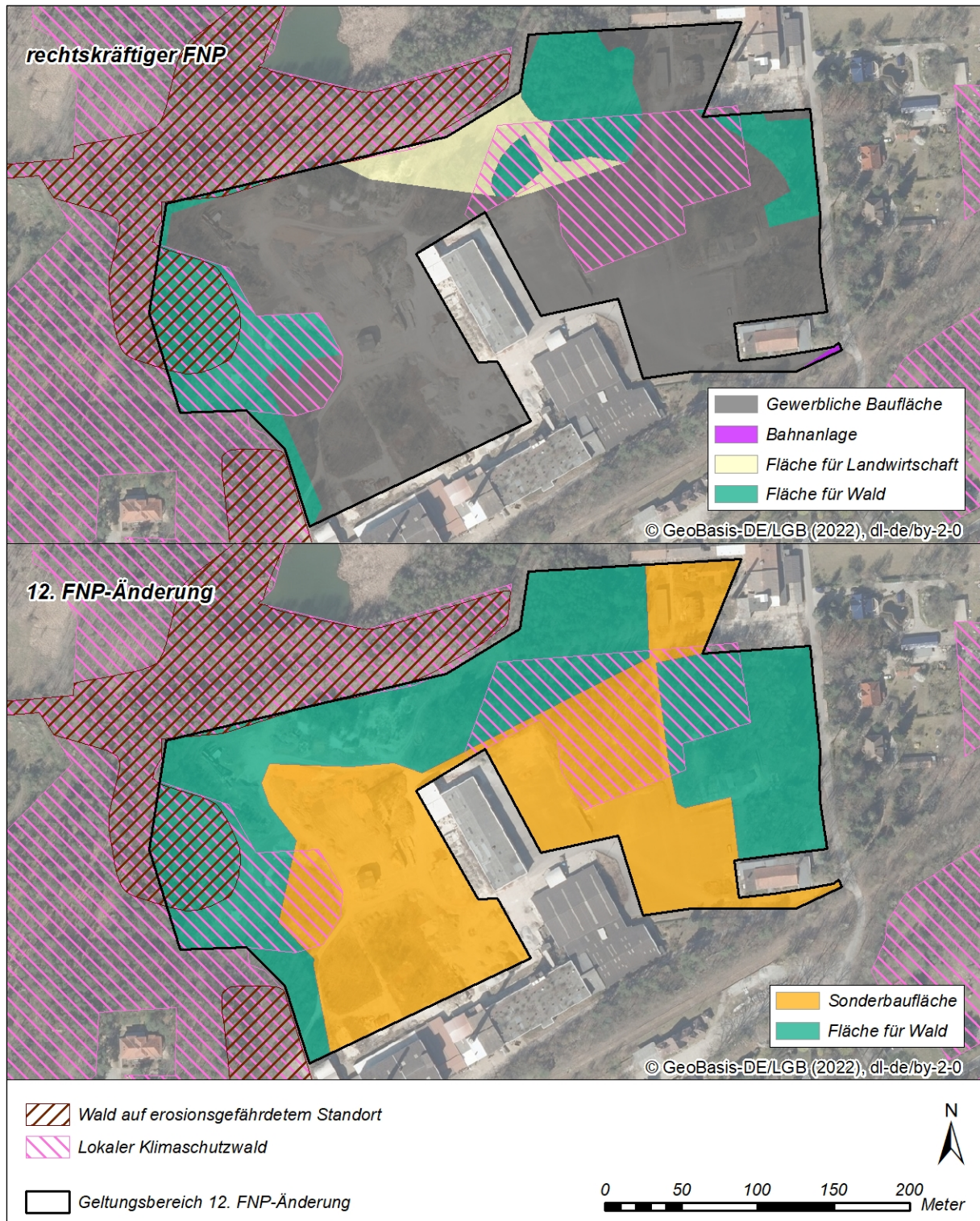


Abbildung 7: Lage der Schutzwaldflächen

Quelle: Datenbestand des Landesbetriebs Forst Brandenburg (Stand 01.01.2021), Datenübergabe 02.09.2021

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird aktuell von großflächigen asphaltierten Plätzen sowie Lagerflächen mit überwiegend randlich liegenden sukzessiv entstandenen Wäldern und Ruinen gewerblicher Bauten geprägt.

Gegenüber der rechtswirksamen FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche mit geringem Anteil an Wald und Landwirtschaftsfläche führt die geplante 12. FNP-Änderung zu einer Erhöhung des Lebensraums von Pflanzen und Tieren, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Fläche/Boden

Aktuell ist mehr als die Hälfte des Plangebiets bebaut, versiegelt oder wird als Lagerfläche genutzt.

Gegenüber der rechtswirksamen FNP-Darstellung wird durch die 12. FNP-Änderung der Umfang von Bauflächen um 1,70 ha verringert, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Wasser

Im Plangebiet sind mit Ausnahme eines temporären Kleingewässers, das außerhalb der geplanten Bauflächen liegt, keine Fließ- oder Standgewässer vorhanden. Das Grundwasser ist durch eine hohe Überdeckung gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt.

Gegenüber der rechtswirksamen FNP-Darstellung wird durch die 12. FNP-Änderung der Umfang von Bauflächen um 1,70 ha verringert. Auch führt die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem geringerem Versiegelungsgrad, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Klima/Luft

Der Planungsraum liegt im Klimagebiet „Niederlausitz“, das dem stark kontinental beeinflussten Binnentiefenlandklima zugeordnet ist. Das Julimittel beträgt ca. 19 °C und das Januarmittel etwa 0 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei etwa 9 °C. Die durchschnittliche Jahresmenge der Niederschläge beträgt um die 570 mm.

Gegenüber der rechtswirksamen FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche mit geringem Anteil an Wald und Landwirtschaftsfläche führt die geplante 12. FNP-Änderung zu einer Erhöhung des Waldanteils. Da Wälder kleinklimatisch gesehen für die Frischluftentstehung von Bedeutung sind, ist somit von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird aktuell von der vorherigen gewerblichen Nutzung als Steinzeugwerk geprägt.

In der rechtswirksamen FNP-Darstellung grenzt die gewerbliche Baufläche im Osten teilweise unmittelbar an die Straße „Grenzweg“ heran. Durch die geplante 12. FNP-Änderung wird – mit Ausnahme der vorhandenen Erschließungsstraße im Südosten – ein etwa 50 m bis 100 m breiter Wald entlang des Grenzwegs belassen, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich, sodass keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung gegeben ist. Im Südwesten grenzt unmittelbar das Gelände einer Behindertenwohnstätte an das Plangebiet an. Der Mindestabstand zu gemischten Bauflächen der Ortslage Crinitz beträgt etwa 50 m.

Gegenüber der rechtswirksamen FNP-Darstellung wird durch die 12. FNP-Änderung der Umfang von Bauflächen um 1,70 ha verringert. Auch wird der Anteil der Waldflächen entlang der Randbereiche der Sonderbaufläche erhöht, sodass von einer geringeren Erheblichkeit auszugehen ist.

Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Plangebiets.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans könnte im Plangebiet auf der Grundlage eines Bebauungsplans ein Gewerbestandort entstehen, der einen höheren Versiegelungsgrad und eine größere Raumwirksamkeit aufweisen würde. Bis dahin würde die aktuelle Nutzung der Lagerflächen erhalten bleiben und die Sukzession weiter voranschreiten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation

Die 12. FNP-Änderung sieht einen höheren Wald- und einen geringeren Bauflächenanteil vor. Die Lage der Waldflächen führt zu einer besseren Eingrünung der Baufläche, sodass die Einsehbarkeit gemindert wird.

Weitere Vermeidung s- oder Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebiets auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht darstellbar.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Errichtung eines Solarparks auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien.

Innerhalb des Gemeindegebiets von Crinitz befindet sich zwar etwa 300 m südwestlich des Plangebiets eine weitere Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Diese ist allerdings aufgrund der geringen Größe sowie aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Mischbauflächen nicht als Standort für ein Photovoltaik-freiflächenanlage geeignet.

Somit ist der Standort der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark im Bereich des ehemaligen Steinzeugwerks wegen des Konversionsstatus und der Flächenausdehnung als die beste Alternative zu bewerten.

6.6 Maßnahmen der Überwachung

Da die geplante 12. FNP-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche mit Wald- und Grünlandflächen und randlich liegender Bahnanlage ausgewiesen. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“, der Verringerung der Baufläche sowie der Erhöhung des Waldanteils ergeben sich geringere bis keine Erheblichkeiten.

Nachfolgend sind die Auswirkungen schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tabelle 2: Erheblichkeit der Auswirkungen der 12. FNP-Änderung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	geringere Erheblichkeit
Fläche/Boden	geringere Erheblichkeit
Wasser	geringere Erheblichkeit
Klima/Luft	geringere Erheblichkeit
Landschaft	geringere Erheblichkeit
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	geringere Erheblichkeit
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	nicht betroffen

Die Auswirkungen der mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Maßnahmen sind insgesamt von geringerer Erheblichkeit als die Maßnahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND

Aufstellungsbeschluss

Am 09.12.2020 wurde in der 5. Amtsausschusssitzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. 05/2020-07). Der Beschluss wurde im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 1 vom 01.02.2021 bekannt gemacht.

Laut Aufstellungsbeschluss umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 15,40 ha. Aufgrund von Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster und der zuständigen Oberförsterei Hohenleipisch wurde der Geltungsbereich verkleinert. Auf einen gesonderten Änderungsbeschluss wurde verzichtet. Die Änderung soll zusammen mit der Billigung und Offenlage des vorliegenden Entwurfs beschlossen werden.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 20.05.2021 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden durch Schreiben der GL vom 11.06.2021 mitgeteilt.

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Festsetzungskarte (Stand Mai 2021) und der Begründung (Stand Mai 2021) wurden vom 14.06.2021 bis zum 16.07.2021 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) einzusehen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 5 vom 01.06.2021 bekannt gemacht.

Es gingen zwei Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Vorentwurf bei der Amtsverwaltung ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.05.2021 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Es äußerten sich 29 Träger sowie zwei Nachbargemeinden zur 12. FNP-Änderung und gaben zum Teil Bedenken, Anregungen oder Hinweise an.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 12. FNP-Änderung wurde in den folgenden Punkten überarbeitet bzw. ergänzt:

- Verringerung der Geltungsbereichsgrenze aus privat-, forst- und artenschutzrechtlichen Gründen;
- Anpassung der Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB aus forst-, artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen (u.a. Verringerung der Sonderbaufläche, Erweiterung der Waldflächen);
- Anpassung der Ausschnittkarte;
- Anpassung der Begründung.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

8. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz – BWaldG**) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 5])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9] S. 215)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 2. Dezember 2019 (ABl. 20, Nr. 9 S. 203)

Bauleitplanung und Landschaftsplanung – Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 29. April 1997 (ABl. 97, Nr. 20 S. 410)

Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – **GehölzSchVO EE**) vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-**

Richtlinie, kurz **FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206/7-45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**, kurz **VSchRL**) (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 S. 7)